Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Regelung zum Kirchenaustritt begehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 7. März 2024.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 22. Januar 2024 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die Petition von Frau (…) an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, wurde den Ländern hinsichtlich der Regelungen des Kirchenaustritts übersandt. Die Petentin fordert, dass ein Austritt aus der Kirche auch Menschen ohne festen Wohnsitz sowie Menschen, die im Ausland leben, offenstehen müsse.

Rheinland-Pfalz ist eines der wenigen Länder, das eine gesetzliche Regelung zum Kirchenaustritt für Wohnsitzlose und Personen, die im Ausland leben, hat. Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 28. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 222-30, ist der Austritt gegenüber der für den Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes gegenüber der für den gewöhnlichen Aufenthalt der aus der Religionsgemeinschaft austretenden Person zuständigen Behörde zu erklären. Ist die austretende Person ins Ausland verzogen und hatte sie ihren letzten inländischen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz, so ist der Austritt gegenüber der für diesen Wohnsitz zuständigen Behörde zu erklären. Zuständige Behörde ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

Somit besteht das von der Petentin vorgetragene Problem zum Kirchenaustritt in Rheinland-Pfalz nicht."

Der Petitionsausschuss hat daher in seiner 19. Sitzung am 30. April 2024 festgestellt, dass Ihrem Anliegen insoweit bereits abgeholfen ist.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.